

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 4. Juli 2024 – Nr. 43

Satzung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge  
Holztechnik, Innovative Produktionssysteme,  
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Juli 2024

**Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für die  
Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme,  
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
vom 2. Juli 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2022 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 18) wird wie folgt geändert:

**1.) § 3a Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Holztechnik** wird wie folgt geändert:

„(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs für Holztechnik oder einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Holztechnik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 5 Wochen ableisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit einem anderen Schwerpunkt oder mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 10 Wochen ableisten.

(3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Fachpraktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstitutionen oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.

(4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Auf vorherigen Antrag kann das Praktikum auch anteilig in Teilzeit erfolgen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.

(5) Das Fachpraktikum sollte ausgewählte berufspraktische Tätigkeiten in Unternehmen des Holzbaus und/oder Möbel- und Innenausbau aus den folgenden Bereichen umfassen: manuelle Arbeitstechniken vor allem an Holz und Holzwerkstoffen, daneben auch an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen; maschinelle Arbeitstechniken mit üblichen Zerspanungsmaschinen und sonstigen Maschinen; Verbindungstechniken; technische Oberflächenbehandlung; Umweltschutz; Werkzeug- und/oder Vorrichtungsbau; Einrichtung und/oder Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen; Qualitätswesen; Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes; Teilnahme an Projektdurchführungen/-aufgaben.

(6) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

(7) Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

(8) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Bei Nichteinreichung erfolgt im fünften Semester eine Prüfungssperre (d. h. keine Teilnahme an Prüfungen ist möglich), mit Ende des fünften Fachsemesters erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

**2.) § 3b Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Innovative Produktionssysteme** wird wie folgt geändert:

„(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 5 Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 10 Wochen ableisten.

(3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Fachpraktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstututen oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.

(4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Auf vorherigen Antrag kann das Praktikum auch anteilig in Teilzeit erfolgen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.

(5) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten im Bereich der Produktion oder produktionsnahen Bereichen eines Industriebetriebs aus mindestens zwei der folgenden Bereichen umfassen: manuelle und maschinelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen; Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung und Verbindungstechniken; Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau; Elektrotechnik; Entwicklung, Konstruktion und Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen; Qualitätswesen; Betriebsaufbau, Arbeitsvorbereitung und Organisation des Arbeitsablaufs; Teilnahme an Projektdurchführungen/-aufgaben.

(6) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche

eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

(7) Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

(8) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Bei Nichteinreichung erfolgt im fünften Semester eine Prüfungssperre (d. h. keine Teilnahme an Prüfungen ist möglich), mit Ende des fünften Fachsemesters erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

### **3.) § 3c Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen** wird wie folgt geändert:

„(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben haben, müssen ein 5-wöchiges Praktikum „Technik“ ableisten;
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Metalltechnik oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein 5-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten;
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik anderer fachlicher Schwerpunkte oder einer Fachoberschule anderer Fachrichtung erworben haben, müssen ein 5-wöchiges Praktikum „Technik“ und ein 5-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten.
- d) Punkt c) gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben.

(2) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.

(3) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltag und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Auf vorherigen Antrag kann das Praktikum auch anteilig in Teilzeit erfolgen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.

(4) Das Praktikum „Technik“ soll Tätigkeiten im Bereich der Produktion oder produktionsnahen Bereichen eines Industriebetriebs aus mindestens zwei der folgenden Bereichen umfassen: manuelle und maschinelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen; Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung und Verbindungstechniken; Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau; Elektrotechnik; Entwicklung, Konstruktion und Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen; Qualitätswesen; Betriebsaufbau, Arbeitsvorbereitung und Organisation des Arbeitsablaufs; Teilnahme an Projektdurchführungen/-aufgaben.

(5) Das Praktikum „Wirtschaft“ soll Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich eines Industriebetriebs aus mindestens zwei der folgenden Bereiche umfassen: Beschaffungswesen/Materialwirtschaft; Fertigungsplanung/Organisation; Rechnungswesen; Personalwesen; Vertriebswesen/Marketing; Teilnahme an Projektdurchführungen/-aufgaben.

(6) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

(7) Über die Anerkennung der Praktika „Technik“ und „Wirtschaft“ entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. kann von diesem an die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden delegiert werden. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

(8) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in der Absätze 2 bis 6 entsprechen. Eine Teilerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Praktika „Technik“ und „Wirtschaft“ sind spätestens zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Bei Nichteinreichung erfolgt im fünften Semester eine Prüfungssperre (d. h. keine Teilnahme an Prüfungen ist möglich), mit Ende des fünften Fachsemesters erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

#### **4.) § 3d Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen** wird wie folgt geändert:

„(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum „Technik“ und ein Praktikum „Informatik“ von je 5 Wochen leisten.

(3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.

(4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Auf vorherigen Antrag kann das Praktikum auch anteilig in Teilzeit erfolgen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.

(5) Das Praktikum „Technik“ soll Tätigkeiten im Bereich der Produktion oder produktionsnahen Bereichen eines Industriebetriebs aus mindestens zwei der folgenden Bereichen umfassen: manuelle

und maschinelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen; Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung und Verbindungstechniken; Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehenbau; Elektrotechnik; Entwicklung, Konstruktion und Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen; Qualitätswesen; Betriebsaufbau, Arbeitsvorbereitung und Organisation des Arbeitsablaufs; Teilnahme an Projektdurchführungen/-aufgaben.

(6) Das Praktikum „Informatik“ soll Tätigkeiten in der Datenverarbeitung eines Industriebetriebs aus mindestens zwei der folgenden Bereiche umfassen: Beschaffungswesen/Materialwirtschaft; Fertigungsplanung/Organisation; Rechnungswesen; Netzwerkmanagement; Software-Programmierung; Datenbanken; Teilnahme an Projektdurchführungen/-aufgaben.

(7) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

(8) Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

(9) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Praktika „Technik“ und „Informatik“ sind spätestens zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Bei Nichteinreichung erfolgt im fünften Semester eine Prüfungssperre (d. h. keine Teilnahme an Prüfungen ist möglich), mit Ende des fünften Fachsemesters erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

## **Artikel II**

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Änderungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 für die Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirt-

schaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen in das erste Fachsemester eingeschrieben werden.

- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Produktions- und Holztechnik vom 19. Juni 2024 ausgefertigt

Lemgo, den 2. Juli 2024

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.